

Tenor

1. Die Entscheidung vom 9. April 2003 über den endgültigen Erlass der Beurteilung der beruflichen Entwicklung der Klägerin für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 wird aufgehoben.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 190 vom 24.7.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 7. Februar 2007 —
Gordon/Kommission**

(Rechtssache T-175/04) (¹)

(Beamte — Anfechtungsklage — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Dauerhafte Vollinvalidität — Wegfall des Rechtsschutzinteresses — Erledigung der Hauptsache — Schadensersatzklage — Unzulässigkeit)

(2007/C 82/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Donal Gordon (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Byrne, Solicitor, dann Rechtsanwälte J. Sambon, P.-P. Van Gehuchten und P. Reyniers)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und H. Krämer)

Gegenstand

Aufhebung der Entscheidung vom 11. Dezember 2003, mit der die Beschwerde gegen die die Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers in der Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 31. Dezember 2002 bestätigende Entscheidung vom 28. April 2003 zurückgewiesen wurde, und Ersatz des dem Kläger entstandenen Schadens

Tenor

1. Die Anfechtungsklage ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Schadensersatzklage wird als unzulässig abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 179 vom 10.7.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Februar 2007 —
Indorata-Serviços e Gestão/HABM (HAIRTRANSFER)**

(Rechtssache T-204/04) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsmarke HAIRTRANSFER — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2007/C 82/70)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Indorata-Serviços e Gestão, L^{da} (Funchal, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Wallentin)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Weberndörfer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 1. April 2004 (Sache R 435/2003-2) über die Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke HAIRTRANSFER

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Indorata-Serviços e Gestão, L^{da} trägt die Kosten.

(¹) ABL C 217 vom 28.8.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Februar 2007 —
Wunenburger/Kommission**

(Verbundene Rechtssachen T-246/04 und T-71/05) (¹)

(Beamte — Beurteilungen — Beurteilungszeiträume 1997-1999 und 1999-2001 — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungszeitraum 2001-2002 — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Schadensersatzklage — Verteidigungsrechte)

(2007/C 82/71)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jacques Wunenburger (Zagreb, Kroatien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid, H. Krämer und C. Berardis-Kayser)

Gegenstand

Anträge auf Aufhebung der Beurteilungen des Klägers für die Zeiträume 1997-1999 und 1999-2001 und der Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für den Beurteilungszeitraum 2001-2002 und Schadensersatz

Tenor

1. Die Entscheidung vom 11. September 2003 über die Erstellung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 wird aufgehoben.
2. Die Kommission wird wegen der verspäteten Erstellung der Beurteilungen für die Jahre 1997-1999 und 1999-2001 zur Zahlung von 2 500 Euro an den Kläger zuzüglich zu dem bereits von der Anstellungsbehörde zugesprochenen Betrag von 2 500 Euro und dem symbolischen Betrag von einem Euro wegen der verspäteten Erstellung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung 2001-2002 verurteilt.
3. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.
4. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 217 vom 28.8.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Februar 2007 —
Mundipharma/HABM**

(Rechtssache T-256/04) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke RESPICUR — Ältere nationale Wortmarke RESPICORT — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Nachweis der Benutzung der älteren Marke — Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 40/94)

(2007/C 82/72)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Mundipharma AG (Basel, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Nielsen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Müller, dann G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Altana Pharma AG (Kon-

stanz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Becker)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 19. April 2004 (Sache R 1004/2002-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Mundipharma AG und der Altana Pharma AG

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 19. April 2004 (Sache R 1004/2002-2) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin mit Ausnahme derjenigen Kosten, die auf den Streitbeitritt entfallen.
3. Die Klägerin trägt ihre Kosten im Zusammenhang mit dem Streitbeitritt.
4. Die Streithelferin trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 217 vom 28.8.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Februar 2007 —
Boucek/Kommission**

(Rechtssache T-318/04) (¹)

(Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtzulassung zu den schriftlichen Prüfungen — Verspätete Einreichung der Bewerbungsunterlagen)

(2007/C 82/73)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Vladimír Bouček (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigte: L. Krafftová)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und H. Krämer)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses des Allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/A/2/03, den Kläger wegen der verspäteten Einreichung seiner vollständigen Bewerbungsunterlagen nicht zu den schriftlichen Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zuzulassen